

Ordnung
zur Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Freiburg i. Br.
(Wahlordnung für den Behindertenbeirat)

vom 9. Juli 2019

Aufgrund des § 8 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Menschen mit Behinderungen am kommunalen Geschehen vom 9. Juli 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 9. Juli 2019 folgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1

Wahl der Behindertenvertreter_innen sowie der
Organisationsvertreter_innen

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus 21 nach dieser Wahlordnung gewählten Mitgliedern sowie aus Vertretungen des Freiburger Gemeinderates, die von den jeweiligen Fraktionen bestimmt werden.

- (2) 16 der zu wählenden Mitglieder sind Menschen mit Behinderungen oder gesetzliche Vertreter_innen bzw. gesetzliche Betreuer_innen von Menschen mit Behinderungen (Behindertenvertreter_innen) mit oder ohne Zugehörigkeit zu einer Organisation, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzt (Selbsthilfe).
 - a) Unter den 16 Behindertenvertreter_innen sollen folgende Behinderungsgruppen mit jeweils einem Sitz vertreten sein:
 - Menschen mit einer körperlichen Behinderung,
 - Menschen mit Mobilitätseinschränkung
 - Menschen mit einer chronischen Erkrankung,
 - Menschen mit einer geistigen Behinderung,
 - Menschen mit einer psychischen Behinderung,
 - sehbehinderte Menschen,
 - blinde Menschen,
 - gehörlose Menschen,
 - schwerhörige Menschen,
 - Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

b) Alle Behindertenvertreter_innen nach Absatz 2 müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- in Freiburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sein und
- entweder selbst eine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 50) aufweisen oder gesetzliche Vertreter_in oder Betreuer_in eines schwerbehinderten Menschen sein.

c) Die Wahl erfolgt in der Wahlversammlung oder durch Briefwahl (vgl. § 2)

(3) Fünf der zu wählenden Mitglieder sind Vertreter_innen von Behindertenorganisationen (Delegierte).

a) Alle Organisationsvertreter_innen nach Abs. 3 müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- für eine Behindertenorganisation arbeiten, die in Freiburg ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt hat oder im Falle eines Ehrenamtes ihren Hauptwohnsitz in Freiburg haben
- ein Empfehlungsschreiben einer der im Anhang geführten Organisationen aufweisen

b) Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung (vgl. § 3)

§ 2

Wahl der 16 Behindertenvertreter_innen

(1) Aktiv wahlberechtigt sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Freiburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und eine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 50) aufweisen.

a) Gewählt wird in einer Wahlversammlung.

b) Wer aufgrund seiner Behinderung so eingeschränkt ist, dass eine Teilnahme an der Wahlversammlung nicht möglich ist, (z. B. weil er das Haus nicht ohne weiteres verlassen kann oder der Ort der Wahlversammlung für ihn nicht ausreichend barrierefrei ist), kann bis zu vier Wochen vor der Wahl Briefwahlunterlagen beantragen. Zwei Wochen vor der Wahl endet die Frist zur Versendung der Wahlunterlagen. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum dritten Tag vor der Wahl eingegangen sein.

c) Die Voraussetzungen der aktiven Wahlberechtigung sind zu Beginn der Wahlversammlung durch die Vorlage sowie im Falle der Briefwahl durch Beifügung geeigneter Dokumente zu den Wahlunterlagen nachzuweisen.

(2) Wählbar (passiv wahlberechtigt) sind Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen.

a) Der Aufruf zur Kandidatur über die regionalen Medien erfolgt vier Monate vor der Wahl. Die Vorstellung zur Kandidatur ist bis zu acht Wochen vor der Wahl möglich.

b) Alle Kandidat_innen müssen ihre Kandidatur schriftlich beim Amt für Soziales und Senioren erklären. Die Vorstellung beinhaltet:

- Name, Adresse, Anmeldeformular/Steckbrief: Alter, Zugehörigkeit zu welcher Behinderungsgruppe, Zugehörigkeit zu welcher oder keiner Organisation (Selbsthilfe), Passbild, Motivation etc.
- Kopie des Personalausweises
- Kopie des Schwerbehindertenausweises oder Nachweis über die Vertretungsberechtigung

Wer sich als Kandidat vorstellt, erklärt zugleich die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit an einer der Arbeitsgruppen des Behindertenbeirats für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl (siehe § 8).

(3) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat 16 Stimmen. Als gewählt gilt, wer innerhalb der jeweiligen Behinderungsgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Die übrigen Sitze werden unabhängig von der jeweiligen Behinderungsgruppe nach der Anzahl der erreichten Stimmen vergeben. Dasselbe gilt für einen Sitz, der nicht nach Satz 1 vergeben werden kann, weil es in einer Behinderungsgruppe an einer Kandidatur fehlt.

(4) Stehen bei der Wahl der Behindertenvertreter_innen nach § 1 Abs. 2 weniger als 16 Kandidat_innen zur Wahl, bleiben die entsprechenden Sitze im Behindertenbeirat insoweit frei.

§ 3

Wahl der fünf Organisationsvertreter_innen
durch die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretungen von Organisationen der Behindertenhilfe mit Dienstleistungsangebot gemäß der jeweiligen Anlage zu dieser Wahlordnung. Aus Gründen der Chancengleichheit und um Doppelungen zu vermeiden, sind nur die einzelnen Organisationen und keine Dachverbände oder Dachorganisationen zur Wahl zugelassen.
- (2) Drei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung wird der vorgesehene Wahltermin den in der Anlage genannten Behindertenorganisationen mitgeteilt und im Amtsblatt der Stadt Freiburg veröffentlicht. Die Veröffentlichungen enthalten den Hinweis, dass weitere Behindertenorganisationen die Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragen können. Der Antrag auf Aufnahme ist bis spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent. Nach Zulassung des Antrags ist die Behindertenorganisation in die Anlage aufzunehmen.
- (3) Die in der Anlage aufgeführten Organisationen der Behindertenhilfe entsenden jeweils eine zu ihrer Vertretung berechtigte Person (Delegierte_r) in die Delegiertenversammlung. Soweit die Delegierten hauptberuflich für die Organisation tätig sind, müssen sie ihren Arbeitsplatz in Freiburg haben, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, muss der Wohnsitz in Freiburg liegen. Die Vertretungsberechtigung ist zu Beginn der Delegiertenversammlung nachzuweisen.
- (4) Die Delegierten müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltag beim Amt für Soziales und Senioren schriftlich mit dem entsprechenden Formular angemeldet werden. Die Erklärung zur Kandidatur ist mit der Anmeldung zur Delegiertenversammlung abzugeben.
- (5) Die aktive und passive Wahlberechtigung liegt in der Delegiertenversammlung ausschließlich bei den Delegierten. Jede_r Delegierte hat eine Stimme.
- (6) In der Delegiertenversammlung gelten diejenigen fünf Delegierten als gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Gewählt sind die Delegierten als Personen. Solange sie nicht aus dem Beirat ausgeschieden sind (vgl. § 9 der Behindertenbeiratssatzung), aber im Einzelfall verhindert, sind die vertretenen Organisationen jedoch berechtigt, eine_n Vertreter_in zu entsenden.

§ 4

Wahlleitung und Wahlausschuss

- (1) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Stadt Freiburg leitet die Wahl- und Delegiertenversammlung.
- (2) Im Vorfeld der Wahl bestimmt die bzw. der Beauftragte den Wahlausschuss, der aus drei bis fünf Personen besteht, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.
- (3) Der Wahlausschuss sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest. Über Zweifelsfragen entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

§ 5

Verfahrensregelungen

- (1) Die Delegiertenversammlung und die Wahlversammlung können in organisatorischer Hinsicht in einer Veranstaltung an demselben Tag und demselben Ort durchgeführt werden.
- (2) In Bezug auf die Ungültigkeit einer Stimmabgabe finden die §§ 23, 24 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die organisatorische Verantwortung für die Durchführung der Wahl trägt die Stadt Freiburg.
- (5) Das Wahlergebnis wird durch Einrücken in das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Wahlzeit

Die Mitglieder des Beirates werden für fünf Jahre gewählt.

§ 9
Inkrafttreten

Die geänderte Wahlordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.07.2019.

Anlage zur Wahlordnung des Behinder- tenbeirats

Übersicht über Behindertenorganisationen in Freiburg (Stand: Mai 2019)

Organisationen für Menschen mit Behinderung sowie für Menschen mit chro- nischen und psychischen Krankheiten

- in alphabetischer Reihenfolge -

AMSEL Fahrdienst- und Zivildiensteinsatz
Aphasiker-Selbsthilfegruppe Freiburg
Arbeiterwohlfahrt KV Freiburg e. V.
Arbeitskreis Behinderte-Nichtbehinderte - AKBN -
Arbeitskreis der Pankresektomierten e. V. (AdP) Kontaktstelle Freiburg
Arbeitskreis Leben Hilfe in Lebenskrisen - Suizidprävention
Autismusverband Südbaden e. V.
Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.
Deutsche Cochlear Implant Gesellschaft e. V.
Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.
Diakonisches Werk Freiburg
Elterninitiative für Kinder mit Lippen-Kiefer-Gaumenspalten
Eltern gegen Aussonderung behinderter Kinder
Erwachsene mit Neurodermitis
Fibromyalgie Selbsthilfegruppe
Förderverein für krebskranke Kinder, Freiburg e. V.
Förderverein für Mukoviszidose- Kranke Südbaden
Frauenselbsthilfegruppe für Krebsnachsorge e. V.
Freiburger Hilfsgemeinschaft e. V.
Freizeit- und Selbsthilfegruppen
Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen
Gesellschaft für Inkontinenzhilfe e. V. Selbsthilfegruppe
GGD - Gaucher Gesellschaft Deutschland e. V.
Hashimoto Thyreoiditis Selbsthilfegruppe
Heilpädagogisches Sozialwerk
Herzklopfen Elterninitiative Herzkranken Kinder Südbaden e. V.
I l c o Region Freiburg
Integra e. V. Verein zur beruflichen Eingliederung junger Menschen mit Behinderung
LEBENSILFE für Behinderte e. V. Freiburg und Umgebung
Neurofibromatose - Selbsthilfegruppe
Osteoporose Selbsthilfegruppe

PRO Retina Freiburg - Selbsthilfegruppe für Menschen mit Netzhauterkrankungen
Regionalverband Baden-Württemberg CI - Selbsthilfegruppe
REHA-Verein zum Aufbau sozialer Psychiatrie e. V.
R H E U M A - L I G A Baden-Württemberg e. V. Hilfs- und Selbsthilfegemeinschaft
Ring der Körperbehinderten e. V.
Schatten und Licht Selbsthilfegruppe Depression nach einer Geburt
Schmerz-Selbsthilfen in der Stadt Freiburg und der Region
Selbsthilfe mit Köpfchen e. V.
Sozialpädagogische Beratungsstelle für Hörgeschädigte
Sozialverband VdK
Stotterer-Selbsthilfe-Gruppe Freiburg
Verein der Hörgeschädigten Freiburg/ Stegener Wege e. V.
Verein zur Förderung geistig behinderter Kinder e. V.